

Verbandsordnung

des Forstzweckverbandes auf Ebene der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues

Die Stadt Bernkastel-Kues und die Ortsgemeinden Brauneberg, Burgen, Erden, Gornhausen, Graach an der Mosel, Hochscheid, Kesten, Kommen, Lieser, Lösnich, Longkamp, Maring-Noviant, Monzelfeld, Mülheim an der Mosel, Neumagen-Dhron, Piesport, Ürzig, Velden, Wintrich und Zeltingen-Rachtig bilden einen Zweckverband zur Anstellung und Ausbildung von Forstwirten. Sie haben auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476, zuletzt geändert durch das Landesgesetz vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), eine Verbandsordnung vereinbart sowie die Feststellung der Verbandsordnung und die Errichtung des Zweckverbandes beantragt.

Die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich als die nach § 5 Abs. 1 KomZG zuständige Behörde errichtet hiermit gem. § 4 Abs. 2 KomZG den **Forstzweckverband auf Ebene der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues** zur Anstellung und Ausbildung von Forstwirten mit Wirkung vom 01.04.2021 und stellt auf Grund übereinstimmender Beschlüsse der Mitglieder des Zweckverbandes folgende Verbandsordnung fest:

§ 1

Mitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Stadt Bernkastel-Kues sowie die Ortsgemeinden Brauneberg, Burgen, Erden, Gornhausen, Graach an der Mosel, Hochscheid, Kesten, Kommen, Lieser, Lösnich, Longkamp, Maring-Noviant, Monzelfeld, Mülheim an der Mosel, Neumagen-Dhron, Piesport, Ürzig, Velden, Wintrich und Zeltingen-Rachtig.

§ 2

Erweiterung des Verbandes

Weitere forstwirtschaftliche Betriebe können mit Zustimmung der Verbandsversammlung dem Verband als Mitglieder beitreten, wenn ihre Forstbetriebe im räumlichen Zusammenhang mit den in § 1 genannten Mitgliedern liegen.

§ 3

Aufgabe des Forstzweckverbandes

(1) Der Zweckverband hat insbesondere folgende Aufgaben

- a) die Waldarbeiter anzustellen und zu entlohnen,
- b) die Ausbildung zum Forstwirt sicherzustellen,
- c) die zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlichen Maschinen bis zu einer Wertgrenze in Höhe von 25.000,00 € sowie Geräte und Verbrauchsmaterial anzuschaffen.

§ 4

Name und Sitz

Der Zweckverband führt den Namen „**Forstzweckverband auf Ebene der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues**“ und er hat seinen Sitz in Bernkastel-Kues.

§ 5

Organe des Verbandes

- (1) Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.
- (2) Für die Tätigkeit der Verbandsorgane und deren Zuständigkeiten gelten, soweit in dieser Verbandsordnung keine abweichenden Regelungen getroffen worden sind, neben dem Zweckverbandsgesetz auch die Vorschriften der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz.

§ 6

Verbandsvorsteher, Verbandsverwaltung

- (1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen gewählt. Wird zum Verbandsvorsteher und/oder dessen Stellvertreter ein Ratsmitglied einer der Mitgliedskörperschaften gewählt, verliert er dieses Amt mit Aufgabe seiner Mitgliedschaft im Organ der Mitgliedskörperschaft. In diesem Fall sind der Verbandsvorsteher und/oder dessen Stellvertreter neu zu wählen.
- (2) Der Verbandsvorsteher führt den Verband nach Maßgabe dieser Verbandsordnung und der anzuwendenden Vorschriften der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz. Er führt die Beschlüsse der Verbandsversammlung aus und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Er leitet die Verbandsversammlung.
- (3) Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes führt, sofern nicht das staatliche Forstamt zuständig ist, die Verbandsgemeindeverwaltung in Bernkastel-Kues.

§ 7

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den in § 1 bezeichneten Verbandsmitgliedern. Jedes Verbandsmitglied wird durch den Stadtbürgermeister, Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister vertreten (im Verhinderungsfalle durch den jeweiligen allgemeinen Vertreter).
- (2) Das Stimmrecht der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung richtet sich nach der reduzierten Holzbodenfläche; diese wird nach den Bestimmungen des § 8

Abs. 4 der Landesverordnung zur Durchführung des Landeswaldgesetzes vom 15.12.2000 in der jeweils geltenden Fassung ermittelt. Auf je angefangene 200 Hektar reduzierte Holzbodenfläche entfällt eine Stimme.

(3) Das Stimmrecht entsprechend Stimmenverteilung gliedert sich wie folgt:

Kommune	Reduzierte Holzbodenfläche	Anzahl Stimmen
Stadt Bernkastel-Kues	866,60 ha	5
Brauneberg	317,30 ha	2
Burgen	335,00 ha	2
Erden	86,70 ha	1
Gornhausen	278,10 ha	2
Graach an der Mosel	326,10 ha	2
Hochscheid	105,70 ha	1
Kesten	139,40 ha	1
Kommen	103,70 ha	1
Lieser	196,10 ha	1
Lösnich	87,30 ha	1
Longkamp	434,60 ha	3
Maring-Noviant	465,70 ha	3
Monzelfeld	363,40 ha	2
Mülheim an der Mosel	98,20 ha	1
Neumagen-Dhron	162,70 ha	1
Piesport	709,00 ha	4
Ürzig	163,00 ha	1
Velden	666,00 ha	4
Wintrich	563,50 ha	3
Zeltingen-Rachtig	529,50 ha	3
insgesamt	6.997,60 ha	44

(4) Das Stimmrecht eines Verbandsmitglieds wird einheitlich abgegeben.

(5) Im Rahmen des § 27 Abs. 4 LWaldG können sowohl der zuständige Forstamtsleiter als auch die jeweiligen Revierleiter in beratender Funktion eingeladen werden.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über

- Festlegung der Verbandsumlage,
- die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan, den Stellenplan,
- die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters (Die Jahresrechnung und der Jahresabschluss wird im Rotationsverfahren durch den jeweilig zuständigen

- Rechnungsprüfungsausschuss einer der Mitgliedskörperschaften geprüft. Ein eigener Rechnungsprüfungsausschuss wird nicht eingerichtet),
- d) die Wahl des Verbandsvorstehers und seines Vertreters.

§ 9

Geschäftsordnung

Für den Forstzweckverband gilt die Mustergeschäftsordnung für Gemeinderäte aus der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Sport in der jeweils aktuellen Fassung, sofern von der Verbandsversammlung keine abweichenden Regelungen beschlossen werden.

§ 10

Einladung und Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird nach Bedarf durch den Verbandsvorsteher unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind. Die Zahl der anwesenden Mitglieder und die von ihnen vertretenen Stimmen sind für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen ist. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Im Übrigen gelten für die Einladung und die verfahrensmäßige Durchführung der Verbandsversammlung die Bestimmungen der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz.

§ 11

Aufteilung des Eigenkapitals, Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Auf Grund der Struktur und Abhängigkeit des Zweckverbandes von seinen Mitgliedskörperschaften, weist er eigenes Eigenkapital aus. Der nicht durch das Eigenkapital gedeckte Anteil des Vermögens wird in der Bilanz der Mitgliedskörperschaften als Verbindlichkeit gegenüber dem Zweckverband ausgewiesen (Forderung beim Zweckverband). An die Stelle des auszuweisenden Eigenkapitals tritt eine Forderung der Mitgliedskörperschaften gegen den Zweckverband (Verbindlichkeit beim Zweckverband). Neuanschaffungen sind mit Errichtung des Zweckverbandes bei diesem zu aktivieren.
- (2) Die zur Deckung der Aufwendungen – mit Ausnahme der in den Absätzen 3 und 4 genannten Aufwendungen – erforderlichen Mittel werden von den Verbandsmitgliedern durch eine Verbandsumlage aufgebracht. Die Umlage wird

nach der reduzierten Holzbodenfläche berechnet und ist alljährlich im Haushaltsplan festzusetzen. Zur Führung der laufenden Geschäfte sind auf Anforderung halbjährliche Vorschusszahlungen zu leisten.

- (3) Waldarbeiterlöhne werden nach den vom Land Rheinland-Pfalz festgelegten Verrechnungssätzen pro Stunde nach Maßgabe des tatsächlichen Einsatzes mit den Verbandsmitgliedern abgerechnet. Das Gleiche gilt für vom Verband übernommene Unternehmervergütungen sowie den Kosten für den Maschineneinsatz (einschließlich der Abschreibung).
- (4) Lasten, insbesondere Versorgungslasten, die vor der Gründung bzw. dem Beitritt zum Verband entstanden sind, werden weiterhin von den berührten Verbandsmitgliedern getragen. Der Verband tritt insoweit nicht in die bestehenden Verhältnisse ein.

§ 12

Verbandshaushalt

Für die Aufstellung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes sowie für die Haushaltswirtschaft und die Jahresrechnung des Verbandes gelten die für Gemeinden maßgeblichen Vorschriften. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen jeweils in den von den Verbandsmitgliedern in ihren Hauptsatzungen und durch Beschluss festgelegten Bekanntmachungsorganen.

§ 14

Abwicklung bei Auflösung oder bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators erzielt haben. Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme der Bediensteten des Verbandes.
- (2) Verbandsmitglieder können zum Schluss eines Haushaltsjahres aus dem Zweckverband ausscheiden. Die entsprechende Mitteilung des Verbandsmitglieds muss spätestens ein Jahr vor dem Zeitpunkt, zu dem das Verbandsmitglied ganz oder mit bestimmten Gebietsteilen ausscheiden will, mit eingeschriebenem Brief an den Verbandsvorsteher erfolgen.
- (3) Bei Auflösung des Zweckverbands oder bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern erhalten die Verbandsmitglieder vorbehaltlich des Absatzes 5 das von ihnen eingebrachte bewegliche und unbewegliche Vermögen zurück.

- (4) Bei Auflösung des Zweckverbands wird das von diesem erworbene bewegliche und unbewegliche Vermögen in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die Verbandsmitglieder zu seiner Finanzierung beigetragen haben.
- (5) Bei Ausscheiden eines oder mehrerer Verbandsmitglieder aus dem Zweckverband gilt Absatz 4 sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Herausgabe von beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenständen nicht verlangt werden kann, solange diese zur Erfüllung der Verbandsaufgaben benötigt werden; stattdessen ist ein entsprechender Geldbetrag zu leisten.

§ 15

Änderung der Verbandsordnung, Auflösung des Verbandes

- (1) Änderungen der Verbandsordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsversammlung und der Feststellung durch die Einrichtungsbehörde. Änderungen der Verbandsordnung, welche die Aufgabe des Verbandes betreffen, bedürfen außerdem der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder.
- (2) Änderungen der Verbandsordnung, die den Beitritt oder das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes betreffen, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsversammlung und außerdem der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsmitglieder.
- (3) Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder und der Bestätigung durch die Einrichtungsbehörde.

§ 16

Schlussbestimmungen

Soweit die Rechtsverhältnisse des Verbandes in der vorstehenden Verbandsordnung nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, der Gemeindeordnung sowie des Landeswaldgesetzes und der Landesverordnung zur Durchführung des Landeswaldgesetzes.

§ 17

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verbandsordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Verbandsordnung im Übrigen unberührt.

§ 18
Inkrafttreten

Die Verbandsordnung bedarf der Feststellung der Errichtungsbehörde.

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
Als zuständige Errichtungsbehörde
Az.: 10 – 118212/jw
54516 Wittlich, den 22. März 2021

Im Auftrag

gez. Jürgen Weber

Die vorstehende Verbandsordnung des Forstzweckverbandes auf Ebene der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich hat mit Schreiben vom 22. März 2021, Az: 10-118212/jw gemäß § 4 Abs. 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982, zuletzt geändert durch das Landesgesetz vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) die Errichtung des Forstzweckverbandes auf Ebene der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues zum 01.04.2021 verfügt. Gleichzeitig wird die beschlossene und der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich vorliegende Verbandsordnung festgestellt.